

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel  
Glasmesterstraße 5+7, 14482 Potsdam

Landkreis Oder-Spree  
Dezernat III, Bauordnungsamt  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Breitscheidstraße 4  
15848 Beeskow

Potsdam, 14.07.2023

## PRÜF-NR. 487/00951/19

### PRÜFBERICHT-NR. 02

Gemäß § 17 (1) BbgBauPrüfV ergeht folgender Prüfbericht:

- Bauvorhaben** Windpark Alt Madlitz – Errichtung von 5 Windenergieanlagen  
**Standort** Gemarkung Alt Madlitz  
15518 Briesen (Mark)  
**BVS-Nummer** 075/00951-19/0047
- Bauherr** GBB Windpark Madlitz GmbH & Co. KG  
Schlossstraße 32  
15518 Briesen (Mark)
- Entwurfsverfasser** EMR – Regenerative Stromerzeugung und -speicherung  
Willy-Brandt-Allee 26  
45891 Gelsenkirchen
- Fachplaner** Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH  
Ittmecker Weg 15  
59872 Meschede
- Anrechenbarer Bauwert** 4514 [T€]
- Bauwerksklasse** 5

## 7. Folgende Nachweise wurden geprüft

UNTERLAGEN	DATUM
<ul style="list-style-type: none"><li>Brandschutzkonzept – 1. Ergänzung, Projekt Nr. 23-092, Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH, Ittmecker Weg 15, 59872 Meschede, 18 Seiten</li></ul>	12.06.2023

## 8. Feststellungen und Besonderheiten

8.1 In folgende Unterlagen wurde Einsicht genommen:

Unterlagen Entwurfsverfasser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
<ul style="list-style-type: none"><li>Anschreiben Fachplanerwechsel, 1 Seite</li></ul>	19.06.2023

8.2 Für die Übereinstimmung der vorgenannten Planunterlagen mit den bei der Bauaufsichtsbehörde eingereichten Unterlagen zeichnet der Entwurfsverfasser verantwortlich.

8.3 Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Oder-Spree wurde von mir erneut gemäß BbgBauPrüfV § 17 (1) beteiligt.

Es liegt die Stellungnahme Az. 380603023/7038-23-83, Bearbeiter Herr Sprecher, vom 29.06.2023 vor.

Die Anforderungen der Brandschutzdienststelle werden im Folgenden gemäß BbgBauPrüfV § 17 (1) gewürdigt.

Da es sich bei der Erhöhung des Zisternenvolumens (geplant sind 75 m<sup>3</sup>, Vorschlag sind 100 m<sup>3</sup> pro Zisterne) um eine Empfehlung handelt, ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Hinsichtlich der Ausbildung der Stellfläche / der Lage des Sauganschlusses sowie der Abstimmungen mit der Kommune sind die Anforderungen der Brandschutzdienststelle umzusetzen.

Eine Kopie der Stellungnahme wird dem Prüfbericht als Anlage hinzugefügt.

### 8.4 Prüfbemerkungen

8.4.1 Das Brandschutzkonzept sowie die Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes wurden für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen, 15518 Briesen, Gemarkung Alt Madlitz erstellt.

Das Bauvorhaben ist gemäß BbgBO § 2 (4) Punkt 2 als Sonderbau einzustufen. Eine Einstufung in eine Gebäudeklasse entsprechend BbgBO § 2 (3) ist nicht möglich.

Grundlage für das Brandschutzkonzept sind die Anforderungen der BbgBO. Bei der weiteren Planung sind die zum Datum des Bauantrags gültigen Rechtsvorschriften (z.B. VV TB) zu berücksichtigen.

Technische Anlagen sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Für diese können sich nach weiteren Vorschriften und Richtlinien weitere Anforderungen ergeben (z.B. nach TRBS, BlmschV, BetrSichV, etc.).

- 8.4.2 Das am 28.02.2019 erstellte Brandschutzkonzept der Firma Behrens Ingenieurbüro GmbH, welches für die Errichtung von vier Windenergieanlagen erstellt wurde, wurde am 12.06. 2023 durch eine Neuauflage vom Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH fortgeschrieben. Nicht geänderte Teile des Brandschutzkonzeptes vom 28.02.2019 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Gegensatz zur vorherigen Genehmigung ergeben sich folgende Änderungen:

- Erhöhung der Leistung der Windenergieanlagen

Der Prüfbericht – Nr. 02 stellt eine Ergänzung zum Prüfbericht – Nr. 01 vom 17.04.2019 dar. Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht – Nr. 01 vom 17.04.2019 behalten weitestgehend weiterhin ihre Gültigkeit.

- 8.4.3 Brände, die durch das herstellerseitig installierte Brandmeldesystem in den Windenergieanlagen detektiert werden, sind unverzüglich der Leitstelle der Feuerwehr zu melden. Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale (welche die Anlage überwacht) durch die zuständige Regionalleitstelle ist zu gewährleisten, die Servicenummer ist im Feuerwehrplan mit anzugeben.
- 8.4.4 Bei dem Brandmelde- und dem Feuerlöschsystem handelt es sich nicht um sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen im Sinne der BbgSGPrüfV § 2 (1). Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens ist durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten und zu bescheinigen.

## 9. Prüfergebnis

- 9.1 Die bautechnische Prüfung erfolgte auf der Grundlage der BbgBauPrüfV vom 10.09.2008, geändert durch Verordnung vom 13.03.2023.  
Gemäß §§ 16 und 17 der oben genannten Verordnung wird unter Beachtung der Feststellungen, Besonderheiten und der Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und der Hinweise nach Punkt 10 festgestellt, dass der Prüfungsgegenstand den bautechnischen Bestimmungen entspricht.
- 9.2 Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und die Hinweise nach Punkt 10 zu berücksichtigen.

## 10. Hinweise

- 10.1 Die Hinweise vom Prüfbericht – Nr. 01 vom 17.04.2019 gelten, mit Ausnahme der Punkte 10.4 und 10.5, weiterhin.

**Der Punkt 10.4 aus dem Prüfbericht – Nr. 01 wird durch den Punkt 10.2 im vorliegenden Prüfbericht ersetzt, der Punkt 10.5 durch den Punkt 10.3.**

- 10.2 Es sind keine sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen geplant, die gemäß BbgSGPrüfV § 2 in Verbindung mit BbgPrüfSV § 3 (1) durch Prüfsachverständige zu prüfen sind.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitsrelevanten Komponenten einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten.

Vor der abschließenden Fertigstellung sind die Erklärungen der Fachfirmen zur Errichtung, Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender sicherheitsrelevanter Komponenten digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):

- Brandmeldesystem
- Feuerlöschsystem

10.3 Vor der abschließenden Fertigstellung sind folgende Nachweise, Dokumente bzw. Planunterlagen digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):

- Fachunternehmererklärung und Messprotokoll Blitzschutz
- Nachweis der Abstimmung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle
- durch den Betreiber freigegebene Brandschutzordnung Teile A und B oder Betriebs- handbuch
- Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung (Abstimmung Stellflächen + Funktionsfähigkeit)
- Nachweis der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Feuerlöschern

10.4 **Falls wesentliche Überprüfungen der Bauausführung gemäß Punkt 10.3 nicht durchgeführt wurden und/oder die gemäß den Punkten 10.4 und 10.5 erforderlichen Dokumente fehlerhaft bzw. unvollständig sind, kann die Bescheinigung des Prüfsachverständigen nach BbgBO § 83 (2) Nr. 2 versagt werden.**

11. **Ich versichere, dass ich die Bestimmungen der BbgBO und der BbgBauPrüfV beachtet habe und die Überprüfung der Bauausführung gemäß BbgBO § 82 (2) durchführen werde.**

---

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel

**Verteiler**

uBAB  
Bauherr  
Entwurfsverfasser  
Fachplaner  
Brandschutzdienststelle